

# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 15. —

(Nr. 2710.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 28. Mai 1846., mehrere Aenderungen in der Organisation und Verwaltung des landschaftlichen Kreditinstituts in der Provinz Posen betreffend.

Aus Ihrem Berichte vom 11. Mai c. habe Ich ersehen, daß die gegenwärtigen Zustände in der Provinz Posen mehrere Aenderungen in der Organisation und Verwaltung des dortigen landschaftlichen Kreditinstituts nothwendig machen.

Ich will demnach unter Suspension der entgegenstehenden Bestimmungen der Kreditordnung vom 15. Dezember 1821. bis auf weitere Anordnung hierdurch Folgendes bestimmen:

- 1) Der Provinzialdirektion (§§. 70—143. der Kreditordnung vom 15. Dezember 1821.) wird ein besonderer, von dem Minister des Innern zu ernennender und aus Staatsklassen zu remunerirender Kommissarius beigeordnet. Demselben werden die in der angeschlossenen, von Mir genehmigten Instruktion näher bezeichneten amtlichen Befugnisse und Pflichten beigelegt; hierdurch wird aber in der amtlichen Stellung des, dem gesammten Kreditinstitute vorgesetzten königlichen Kommissarius nichts geändert, welchem die Aufsicht über alle landschaftliche Behörden und Beamte, sowie die übrigen in den §§. 47—50. der Kreditordnung ihm überwiesenen Funktionen auch ferner verbleiben.
- 2) Die nach §. 144. der Kreditordnung stattfindenden landschaftlichen Kreisversammlungen und insbesondere die in denselben vorzunehmenden Wahlen sind von jetzt ab unter dem Vorsitz und der Leitung des königlichen Landraths abzuhalten. Die Einladung zu denselben geschieht von dem Landrath und dem dienstthuenden Landschaftsrath gemeinschaftlich. Ueber den anzuberäumenden Termin hat sich der Landrath mit dem Landschaftsrath zu einigen. Ohne Beisein des Landraths oder seines Stellvertreters kann auf den landschaftlichen Kreisversammlungen kein gültiger Beschluß irgend einer Art gefaßt werden; ein Stimmrecht in diesen Versammlungen sieht ihm aber in seiner Eigenschaft als Landrath nicht zu. Bei Verhinderung des Landraths hat der königliche Kommissarius (§. 47. der Kreditordnung) einen Stellvertreter für denselben zu ernennen.

Jahrgang 1846. (Nr. 2710.)

32

3) für

Ausgegeben zu Berlin den 20. Juni 1846.

- 3) Für die Wahlen der Mitglieder des engeren Ausschusses bestimmt der Königliche Kommissarius den vorsitzenden Landrath.
- 4) Die Verhandlungen in allen Sitzungen der landschaftlichen Behörden und in den landschaftlichen Kreisversammlungen sind in Deutscher Sprache, oder wenn einzelne Mitglieder der Versammlung dieser Sprache nicht mächtig sein sollten, in deutscher und polnischer Sprache zu führen. Eben so sind die von den landschaftlichen Behörden zu erlassenden Verfügungen und zu ertheilenden Ausfertigungen in Deutscher und Polnischer Sprache abzufassen, in soweit nicht dafür der alleinige Gebrauch der Deutschen Sprache gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 5) Entzieht sich ein Landschaftsrath der ihm obliegenden amtlichen Thätigkeit in irgend einer Art, so treffen ihn nicht nur die in den §§. 186. bis 188. der Kreditordnung bestimmten Folgen, sondern es werden auch die ihm aufgetragenen Geschäfte nach der Bestimmung des, der Provinzialdirektion beigeordneten Ministerialkommissarius durch einen anderen Landschaftsrath oder einen zum Kreditverbande gehörigen Gutsbesitzer oder auch einen Dekonomekommissarius besorgt, und die dadurch entstandenen Kosten nach deren Festsetzung durch die Provinzialdirektion im Wege der landschaftlichen Exekution von ihm eingezogen. Gegen alle diese Verfügungen ist nur der Rekurs an den Königlichen Kommissarius (§. 47. der Kreditordnung) gestattet.
- 6) Der §. 190. der Kreditordnung wird aufgehoben und findet bei Anwendung der in dem §. 188. a. a. D. gedachten Zwangsmittel gegen die von der General-Landschaftsdirektion nach §. 189. zu treffende Entscheidung nur der Rekurs an den Königlichen Kommissarius statt.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesessammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 28. Mai 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Bodelschwingh.

In=

## I n s t r u k t i o n

für den Ministerialkommissarius bei der Provinzialdirektion des landschaftlichen Kreditvereins im Großherzogthum Posen.

- 1) Der der Provinzialdirektion des landschaftlichen Kreditvereins im Großherzogthum Posen nach der Bestimmung unter 1. des Allerhöchsten Befehls vom 28. Mai 1846. beigeordnete Ministerialkommissarius ist wirkliches Mitglied dieser Behörde mit vollem Stimmrechte.
- 2) Es sind ihm sämmtliche bei derselben eingehende Dienstsachen zur Präsentation und sämmtliche von derselben zu erlassende Anschreiben und Verfügungen, — auch diejenigen, welche nach §§. 82, 83. und 219. der Kreditordnung von dem Provinzialdirektor allein ausgehen — im Konzepte zur Mitzeichnung vorzulegen. Die Reinschriften mit zu vollziehen ist er befugt.
- 3) Ueber das Dienst- und ökonomische Betragen der Landschaftsräthe und der zum System verbundenen Gutsbesitzer hat er die Ober-Aufsicht. Ueber die bei der Provinzialdirektion angestellten Subalternbeamten steht ihm aber die unmittelbare und alleinige Aufsicht und Disziplinarergewalt in der Art zu, daß er dieselben ohne Mitwirkung des Provinzialdirektors und Provinzialkollegiums selbstständig anzustellen, ihre Bestellungen zu vollziehen, sie zu verweisen und ihr dienstliches und außerdienstliches Verhalten zu überwachen hat. Er ist befugt, die definitiv Angestellten erforderlichen Falles vom Amte zu suspendiren und die diätarisch Beschäftigten ihres Dienstes zu entlassen.
- 4) Es liegt ihm die Ober-Aufsicht über die Kassen der Provinzialdirektion, deren Revision und Verwaltung, so wie über die in der Registratur und Kanzlei zu erhaltende Ordnung ob.
- 5) Den Geschäftsgang des Provinzialkollegiums leitet er in Gemeinschaft mit dem Provinzialdirektor. In den Sitzungen dieses Kollegiums, die ohne sein Vorwissen nicht Statt finden dürfen, führt er den Vorsitz, nimmt an den Berathungen und der Abstimmung Antheil und giebt bei Stimmungleichheit durch seine Stimme den Ausschlag.
- 6) Er ist ermächtigt, der Ausführung jedes Beschlusses Anstand zu geben und die Entscheidung des königlichen Kommissarius (§. 47. der Kredit-Ordnung) einzuholen.
- 7) In der Generalversammlung hat er Sitz und Stimme.
- 8) Die in den §§. 125. und 126. der Kreditordnung vom 15. Dezember 1821. gedachten Angelegenheiten hat er mit dem Provinzialdirektor gemeinschaftlich zu bearbeiten. Die Ernennung der im §. 126. gedachten Kommissarien steht ihm aber allein zu.
- 9) Wenn Gesuche um Pfandbriefe eingehen, darf die Aufnahme von Laren nur mit seiner Zustimmung verfügt werden. Die Abschätzungs-Kommissarien mit Einschuß des Syndikus oder des denselben vertretenden Justiz-



Beamteten werden indeß im Falle des §. 203., wie im Falle des §. 210. der Kreditordnung von ihm allein ohne Theilnahme des Provinzial-Direktors ernannt.

- 10) Die auszufertigenden Pfandbriefe sind fernerhin von ihm, dem Provinzialdirektor und einem Landschaftsrathe zu unterschreiben.
- 11) In dem Falle des §. 256. a. a. D. hängt es von seinem Befinden ab, ob er außer dem Landschaftsrathe noch einen besonderen Aufsicher aus der Zahl der verbundenen Gutsbesitzer oder der Dekonomekommissarien bestellen will.
- 12) Die in den §§. 269. und 277—280. a. a. D. dem Provinzialdirektor beigelegten Befugnisse gehen ausschließlich auf ihn über.
- 13) Sein unmittelbarer Vorgesetzter ist der Königliche Kommissarius (§. 47. a. a. D.), weshalb etwaige Beschwerden über ihn an Letzteren zu richten sind.
- 14) Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Provinzial-Direktors gehen sämtliche Befugnisse und Obliegenheiten desselben auf ihn über.
- 15) Mit Zustimmung des Königlichen Kommissarius kann er sich in Verhinderungsfällen einen Substituten bestellen.

---

(Nr. 2711.) Verordnung, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten, mit Ausschluß der Universitäten. Vom 28. Mai 1846.

## Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.

Verordnen über die Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten, mit Ausschluß der Universitäten, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

### §. 1.

Anspruch auf Pension.

Alle Lehrer und Beamte an Gymnasien und anderen zur Universität entlassenden Lehranstalten, desgleichen an Progymnasien, Schullehrerseminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen haben einen Anspruch auf lebenslängliche Pension, wenn sie nach einer bestimmten Dienstzeit ohne ihre Schuld dienstunfähig werden und beim Eintritt ihrer Dienstunfähigkeit definitiv und nicht bloß interimistisch oder auf Kündigung angestellt sind.

### §. 2.